

Kulturlandschaftsprogramm

des

Kreises Recklinghausen

| | |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| beschlossen | in der Sitzung des Kreistages vom 09. September 1996 |
| genehmigt | durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft -MURL- des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. September 1996 |
| umgestellt | Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – III-1- 63.06.09.01.00001 1 vom 12.12.2022 |

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Recklinghausen.....1
2. Rechtsgrundlage.....2
3. Gegenstand der Förderung.....2
4. Förderkulisse.....3

Maßnahmengruppe 1

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Maßnahmengruppe 2

Vertragsnaturschutz im Grünland

Maßnahmengruppe 3

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Anlage 1: Fördermaßnahmen des Kreises Recklinghausen

1. Ziel des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Recklinghausen

Kreisweit sollen charakteristische Kulturbiotope mit ihren spezifischen Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere im Biotopverbund erhalten und entwickelt werden. Vertragsnaturschutz soll als vertrauensschaffende Maßnahme für die Abstimmung und Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen mit den Landwirten die Landschaftsplanung erleichtern; durch die Förderung die Finanzierung von Naturschutzaufgaben des Kreises sichern und die Leistungen der Landwirte für den Schutz der Umwelt honorieren.

Die geschichtlich gewachsenen Kulturlandschaften des Kreises Recklinghausen und damit die Identität der Menschen mit Heimat und Umwelt sollen bewahrt und als ein wichtiger Standortfaktor erhalten werden.

Insbesondere schwierig zu bewirtschaftende Freiflächen, die bisher den Landschaftscharakter mitbestimmen und für den Naturhaushalt wichtig sind, sollen einer Pflege durch landwirtschaftliche Extensivnutzung zugeführt werden. Dazu werden auf freiwilliger Basis Verträge mit Bewirtschaftern abgeschlossen, in denen die einzelnen durchzuführenden Pflegemaßnahmen, sowie die Höhe des finanziellen Ausgleiches festgesetzt werden.

Derzeit weist der Kreis Recklinghausen 92 rechtskräftige Naturschutzgebiete auf, die eine Gesamtfläche von 7.818,48 ha abdecken.

Grundsätzliches Ziel des Kreiskulturlandschaftsprogramms ist die Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)

RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – III-1-63.06.09.01.00001 1 vom

12.12.2022

2. Rechtsgrundlage

Das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Recklinghausen wurde durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft -MURL- des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.09.1996 genehmigt und basiert auf den Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) in der jeweils gültigen Fassung.

2.1

Ziel der Förderung ist die Erhaltung oder Verbesserung beziehungsweise Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung auf der Basis des Landschaftsgesetzes.

2.2

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Recklinghausen können folgende Maßnahmen gefördert werden.

- a) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen
soweit die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung,
- b) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Pflege von Offenlandbiotopen
- c) die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen und
- d) die Pflege von Hecken.

Die Einzelheiten der Fördermaßnahmen und die Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der Anlage 1.

4. Förderkulisse

Maßnahmengruppe 1 - Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Maßnahmengruppe 2 - Vertragsnaturschutz im Grünland

Die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender Grünlandextensivierung ist kreisweit förderfähig.

Für die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und der Pflege von Offenlandbiotopen hat der Kreis Recklinghausen eine Förderkulisse erstellt, die folgende Bereiche umfasst:

- a) Natura 2000-Gebiete
- b) Naturschutzgebiete
- c) Festsetzungen nach § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, im Folgenden LNatSchG NRW
- d) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW
- e) gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, und § 42 LNatSchG NRW.
- f) weitere Bereiche insbesondere unter Berücksichtigung des Biotopverbundnetzes gemäß § 35 LNatSchG und der Festsetzungen in Landschaftsplänen gemäß § 11 LNatSchG NRW
Diese müssen von der obersten Naturschutzbehörde genehmigt werden.

Die Förderkulisse für die Maßnahmengruppe 2 ist auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen verfügbar.

Maßnahmengruppe 3 - Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Die Pflege und Ergänzungspflege von Streuobstwiesen sowie die Pflege von Hecken kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Davon ausgenommen sind die Pakete 5010, 5033, 5036 und 5037. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine der nachfolgenden Verpflichtungen einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreidekulturen ist abweichend während des Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren mindestens in drei Jahren die Verpflichtung einzuhalten. Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 1 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2.280,-Euro.

Paket 5010 - Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1.145,- Euro**

Paket 5022 – Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
30,- Euro**

¹ Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

Paket 5024 - Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
250,- Euro**

Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide

- bis 28. Februar des Folgejahres
- i.d.R. maximal 0,5 ha große Teilschläge²

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2.240,- Euro**

Paket 5026 - Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.100,- Euro**

Paket 5027 - Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Arte der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.455,- Euro**

Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

- keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
295,- Euro**

Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.600,- Euro**

² Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Maßnahmengruppe 2

Vertragsnaturschutz im Grünland

Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 2 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland

- Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlichen Vorgaben und Verfahren³

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| a) bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung | |
| im 1. Jahr | 615,- Euro |
| in den Folgejahren | 440,- Euro |
| b) durch Mahgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut | |
| im 1. Jahr | 2.040,- Euro |
| in den Folgejahren | 440,- Euro |

Die Förderung ist für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden und nur in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 möglich.

Paket 5121 bis 5124 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungs- einschränkung – Aushagerung

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel⁴
- Verzicht auf Nachsaat⁵ und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung⁶

| Ausgleichsbetrag in Euro/ha/Jahr | |
|----------------------------------|-----------------------|
| Höhenlage | bis 200 m ü. NN |
| bei Beweidung | 470,- € (5121) |
| bei Mahd | 415,- € (5122) |

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

³ U.a. Selbstbegrünung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Rahmenmischungen

⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

⁶ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Paket 5131 bis 5146 - Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 1 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.^{7,8} Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflfegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Tabelle 1: Paket 5131 bis 5146 Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr

| | Extensivierungsstufe 1 | | Extensivierungsstufe 2 | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| | 2 GVE | 4 GVE | 2 GVE | 4 GVE |
| Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte | Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁹ • Pflegeumbruch | | Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁹ • Nachsaat¹⁰ • Pflegeumbruch | |
| bis 200 m 15.03. - 15.06. | 675,- € (5131) | 550,- € (5141) | 710,- € (5132) | 625,- € (5142) |

⁷ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

⁸ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

⁹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Paket 5151 bis 5169 - Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig¹¹. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen^{12,13}. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Paket 5151 bis 5168 - Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr¹⁴

| | Extensivierungsstufe 1 | | | Extensivierungsstufe 2 | | |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Höhenlage der Fläche m ü. NN und Ende der Frühjahrsbearbeitung | Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁵ • Pflegeumbruch | | | Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁵ • Nachsaat¹⁶ • Pflegeumbruch | | |
| Paket | 5151 | 5153 | 5155 | 5152 | 5154 | 5156 |
| bis 200 m (15.03.) | ab 20.05. 550,- | ab 01.06. 580,- | ab 15.06. 610,- | ab 20.05. 610,- | ab 01.06. 650,- | ab 15.06. 700,- |

¹¹ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel-, anderer Tier- oder Pflanzenarten besteht die Pflicht zur Verschiebung des Mahdtermins bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum für die jeweilige Art entscheidenden Zeitpunkt. Sofern der Mahdtermin über den letztgenannten Termin der jeweiligen Höhenlage gemäß Tabelle 2 hinaus verschoben werden muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Mahdverschiebung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

¹² Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

¹³ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

¹⁴ Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

¹⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Paket 5170 - Extensive ganzjährige* Großbeweidungsprojekte

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung¹⁷ und Pflanzenschutzmittel¹⁵
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
560,- Euro**

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen¹⁸

Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung

- Verzicht auf Düngung¹⁹ und Pflanzenschutzmittel²⁰
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
620,- Euro**

Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd

- Verzicht auf Düngung¹⁹ und Pflanzenschutzmittel²⁰
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel²¹ zu entfernen.

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
595,- Euro**

¹⁷ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

¹⁸ Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesennutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen nicht geeignet sind.

¹⁹ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

²⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

²¹ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

| | Ausgleichsbetrag/ha/Jahr |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Paket 5500 | |
| Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen | 70,- Euro |
| Paket 5510 | |
| Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes | 1.290,- Euro |
| Paket 5520 | |
| Einsatz schonender Mähtechnik | 130,- Euro |
| Paket 5530 | |
| Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen | 900,- Euro |
| Paket 5550 | |
| Zweite Mahd ab 15.09. | 250,- Euro |

Paket 5560²²

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfängenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwerissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei erschwerenden Bodenbedingungen (Pflegetmaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

²² Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Maßnahmengruppe 3

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Paket 5301 - Pflege und Nachpflanzung bestehender Streuobstbestände

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
- gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung²³ der Obstbäume

**Ausgleichsbetrag
20,- Euro Baum/Jahr
max. 1.520,- Euro/ha/Jahr**

Paket 5302 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz²⁴- und Düngemittel
- nur förderfähig in Verbindung mit Paket 5301

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
260,- Euro**

Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.

Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft, einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

²³ Im ökologischen Landbau zugelassene Mittel können eingesetzt werden.

²⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Prämienstufe 1

- Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege

**Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
0,6 Euro**

Prämienstufe 2

- erhöhter Pflegeaufwand bzw. erhöhter Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflergeturnus

**Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
0,9 Euro**



**Herausgeber
Der Landrat
2023**

Fachdienst Umwelt (70)
Untere Naturschutzbehörde
Ressort Landschaftsplanung und -gestaltung

Kreisverwaltung Recklinghausen
Kreishaus
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
www.kreis-re.de
